

## Sachverhalt Fall 27

Nachdem die ehemalige Profi-Tennispielerin T ihre Ersparnisse verprasst hat, wird ihr eines Morgens bewusst, dass sie dringend eine neue Einnahmequelle braucht. Daher bricht sie am späten Vormittag zu ihrem ehemaligen Heimatverein im Nobelviertel der Stadt Hamburg auf, um dort gegebenenfalls Beute machen zu können. Wie erwartet, ist die riesige Anlage zu dieser Zeit kaum besucht. Nur eine ältere und sehr vornehme Dame D geht mit Hand- und Tennistasche bepackt an einer Reihe von Tennisplätzen vorbei durch einen kleinen Park hindurch in Richtung eines der Clubhäuser. Hinter einem der letzten Bäume wartet T mit einem geladenen und entsicherten Revolver in der Hand auf die sich nähernde D, um ihr die Handtasche mit von ihr darin vermuteten Bargeldbeständen überraschend zu entreißen. Als D den Baum gerade passiert und schon fast die Lichtung vor dem Clubhaus erreicht hat, springt T von hinten herbei und greift entschlossen nach der Handtasche. Die gut trainierte D leistet jedoch heftigen Widerstand, weshalb es zu einem intensiven Handgemenge kommt. In dessen Verlauf hält T zwar den Revolver weiterhin in ihrer Hand, ist aber von der widerspenstigen D so überrascht und durch ihr Bestreben, unbedingt an die Beute zu gelangen, so stark abgelenkt, dass sie weder daran denkt, den Revolver zu nutzen, noch mögliche, aber tatsächlich nicht stattfindende, rangeleibedingte Körperverletzungen berücksichtigt. Den Revolver bemerkt D aufgrund der Schnelligkeit des Geschehens nicht. Im weiteren Verlauf und infolge der sich intensivierenden Rangelei löst sich ein Schuss aus dem entsicherten Revolver, der die D zu allem Überfluss auch noch tödlich trifft. Einen solch tragischen Verlauf hatte T zu keinem Zeitpunkt im Sinn gehabt und flüchtet daher ganz ohne Tasche und Bargeld, wobei sie die Tasche ohnehin nur hatte plündern und anschließend zügig wegwerfen wollen, um später nicht anhand der Handtasche identifiziert werden zu können.

*Wie hat sich T nach dem StGB strafbar gemacht? Delikte des 17. Abschnitts (§§ 223–231 StGB) sind nicht zu prüfen.*